

Die S&T AG ist eine an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) im regulierten Markt notierte Aktiengesellschaft (Prime Standard). Gemäß dem österreichischen Aktiengesetz leitet der Vorstand die Gesellschaft weisungsfrei unter eigener Verantwortung, wie dies das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer es erfordert. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen.

Gemäß § 243b UGB hat eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, einen Corporate Governance Bericht aufzustellen. In Entsprechung dieser Verpflichtung wird nachstehender Corporate Governance Bericht erstattet:

## 1. Corporate Governance Kodex

Als in Deutschland börsennotierte Aktiengesellschaft bekennt sich die S&T AG zum deutschen Corporate Governance Kodex (§ 243b Abs. 1 Z 1 UGB). Der deutsche Corporate Governance Kodex ist unter <http://www.corporate-governance-code.de> in der Fassung vom 5. Mai 2015 öffentlich zugänglich (§ 243b Abs. 1 Z 2 UGB).

Die S&T AG verfolgt seit Jahren die Strategie einer nachhaltigen und langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bekennen sich zur verantwortungsvollen Leitung und Kontrolle der S&T AG. Die strengen Grundsätze guter Unternehmensführung sind ein wesentlicher Teil dieser Politik. Etliche der im Corporate Governance Kodex definierten Grundsätze sind seit vielen Jahren Bestandteil der Unternehmenskultur der S&T AG. Sie dienen der Wertsteigerung und einer Vertiefung des Anlegervertrauens. Grundlage des deutschen Corporate Governance Kodex sind die Vorschriften des deutschen Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts sowie die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex erlangt durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen Geltung. Das Bekenntnis zum Kodex hat zur Folge, dass die Nichteinhaltung von Anregungen zu begründen ist („Comply or Explain“).

## 2. Abweichungen

Bei nachfolgenden Empfehlungen weicht die S&T AG von den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex ab und begründet dies wie folgt (§ 243b Abs. 1 Z 3 UGB):

### 2.1. Punkt 2.2.2. Corporate Governance Kodex

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass bei der Ausgabe neuer Aktien den Aktionären ein Ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht gewährt wird. Die S&T AG macht allerdings gemäß § 153 Abs. 3 ff AktG auch von ihrem Recht Gebrauch, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen oder bei Barkapitalerhöhungen bis zu 10 Prozent des Grundkapitals, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

### 2.2. Punkt 3.8. des Corporate Governance Kodex

Für Vorstand und Aufsichtsrat ist derzeit kein Selbstbehalt bei der D&O Versicherung vereinbart.

### 2.3. Punkt 4.1.5. und Punkt 5.1.2. des Corporate Governance Kodex

Den aufgrund der Änderung des deutschen Aktiengesetzes definierten Bestimmungen bei der Besetzung von Führungsfunktionen und Organfunktionen durch Frauen kommt die S&T AG nicht durch Festlegung von Zielgrößen nach. Entsprechende Regelungen sieht das österreichische Recht derzeit noch nicht vor. Sehr wohl erfolgt jegliche Besetzung von Führungs- und Organfunktionen in der S&T AG und ihren Tochtergesellschaften gemäß dem Grundsatz der Frauenförderung und Gleichbehandlung.

### 2.4. Punkt 4.2.5. und Punkt 5.4.6. des Corporate Governance Kodex

Der Lagebericht der Gesellschaft wird nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Eine Aufnahme eines gesonderten Vergütungsberichts wird als entbehrlich erachtet. Die Vergütungen sind im Konzernanhang detailliert dargestellt, auf die Anwendung der Mustertabellen des Corporate Governance Kodex sowie die Darstellung je Vorstandsmitglied wurde verzichtet.

## 2.5. Punkt 5.1.2. und Punkt 5.3.3. des Corporate Governance Kodex

Die Nachfolgeplanung wird vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Der Aufsichtsrat der S&T AG besteht aus drei Mitgliedern, so dass daher kein gesonderter Nominierungsausschuss eingerichtet wurde.

## 2.6. Punkt 5.1.2. und Punkt 5.4.1. des Corporate Governance Kodex

Eine gesonderte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates statutarisch vorzusehen, wird von der S&T AG als nicht sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Für die S&T AG ist die Qualifikation der Kandidaten wichtiger als die empfohlene Altersgrenze.

## 2.7. Punkt 5.2. des Corporate Governance Kodex

Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss sowie deren Vorsitz sind bei der S&T AG mit jeweils drei Mitgliedern identisch.

## 3. Vorstand und Aufsichtsrat (§ 243b Abs. 2 Z 1 UGB)

### 3.1. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zum 31. Dezember 2015 aus Herrn Dipl.-Ing. Hannes Niederhauser, 25. November 1962 (CEO), Herrn MMag. Richard Neuwirth, geb. am 20. September 1978 (CFO), Herrn Michael Jeske (COO), geb. am 10. Jänner 1971 und Herrn Dr. Peter Sturz (COO), geb. am 31. Oktober 1958, zusammen.

Der Vorstand berät laufend über den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen seiner Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstandes befinden sich in einem ständigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweiligen zuständigen leitenden Angestellten. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der S&T AG und deren Konzernunternehmen. Im Sinne guter Corporate Governance finden offene Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt. Darüber hinaus hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit den Mitgliedern des Vorstandes und diskutiert mit Ihnen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

### 3.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zum 31. Dezember 2015 aus Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg (Vorsitzender des Aufsichtsrates), geb. am 22. September 1946, Herrn Mag. Bernhard Chwatal (Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates), geb. am 12. Oktober 1970, und Herrn Matthias Ehrlich, geb. am 16. Mai 1955 (Mitglied des Aufsichtsrates) zusammen.

### 3.3. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen. Dem Prüfungsausschuss obliegen die Prüfung und die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Konzernabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes und des Corporate Governance Berichtes. Weitere Ausschüsse bestehen nicht.

### 3.4. Aktienbesitz der Organe

Vorstand und Aufsichtsrat halten zum 31. Dezember 2015 folgende Aktien an der Gesellschaft:

	<b>per 31.12.2015</b>
Chwatal Bernhard	0
Ehrlich Matthias	18.650

Grossnigg Erhard F.	6.159.116
Jeske Michael	0
Neuwirth Richard	5.935
Niederhauser Hannes	2.178.465
Sturz Peter	30.000

#### 4. Förderung von Frauen (§ 243b Abs. 2 Z 2 UGB)

Die S&T AG hat sich im Bereich Frauenförderung auf die Veränderungen in der Lebens- und Arbeitswelt eingestellt. Auch in Führungspositionen will die S&T AG den Frauenanteil kontinuierlich anheben, um gleichberechtigte Beteiligung an Verantwortung und Entscheidungsfindung zu erreichen.

Linz, im März 2016

Der Vorstand der S&T AG